



## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 17. Dezember 2001

Nr. 2481

NR. 2481 Amt für Umwelt des Kantons Solothurn	
21. DEZ. 2001	
Abteilung:	Fachstelle:
Sachbearbeiter: <i>GSZ</i>	Kopie z.f.k.:
Akten-Nr.:	Termin:
Besprochen mit:	Rückmeldung z.z.:

### Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Genehmigung

#### 1. Ausgangslage

- 1.1. Die Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh reicht gemäss § 18 des Kant. Planungs- und Baugesetzes (PBG) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) ihrer Gemeinde, umfassend folgende Unterlagen, zur Genehmigung ein:
  - GEP-Nutzungsplan, Vorprojekt, Technischer Bericht
  - GEP-Nutzungsplan, Vorprojekt, Versickerung (Bericht)
  - GEP-Nutzungsplan, Vorprojekt, Versickerungsplan 1:5'000
  - GEP-Nutzungsplan, Vorprojekt, Situation 1:2'000, Ortsteil Hofstetten
  - GEP-Nutzungsplan, Vorprojekt, Situation 1:2'000, Ortsteil Flüh
  - GEP-Nutzungsplan, Vorprojekt, Hydraulische Berechnung, Ortsteil Hofstetten
  - GEP-Nutzungsplan, Vorprojekt, Hydraulische Berechnung, Ortsteil Flüh
  - GEP-Nutzungsplan, Vorprojekt, Hydraulische Berechnung, Regenwasserleitungen
  - Sanierung Kanalisationsnetz (Bericht)
- 1.2. Am 26. Juni 2001 hat der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh die öffentliche Auflage der GEP-Unterlagen beschlossen. Die Auflage wurde vom 2. bis 31. August 2001 durchgeführt. Es sind keine Einsprachen eingegangen, damit gilt der GEP Hofstetten-Flüh als vom Gemeinderat genehmigt.
- 1.3. Der vorliegende GEP soll folgende bisher rechtsgültigen Generellen Kanalisationsprojekte (GKP) ersetzen:
  - GKP Hofstetten (1973), genehmigt mit RRB Nr. 2146 vom 24. April 1974
  - GKP Hofstetten, Systeme A, B + D, genehmigt mit RRB Nr. 1235 vom 10. März 1978
  - GKP Flüh (1976), genehmigt mit RRB Nr. 1336 vom 4. Mai 1982.

#### 2. Erwägungen

- 2.1. Gestützt auf Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 35 des kant. Wasserrechtsgesetzes (WRG), planen, erstellen, betreiben und unterhalten die Gemeinden die öffentlichen Abwasseranlagen. Die kant. Gewässerschutzverordnung (GSchV-SO) schreibt in § 29 vor, dass die Gemeinden einen Generellen Entwässerungsplan erstellen, der bei Bedarf zu revidieren ist. Gestützt auf §§ 14 und 39 PBG haben die Gemeinden einen Erschliessungsplan über die Abwasserentsorgung zu erstellen, welcher gemäss § 18 PBG als Nutzungsplan durch den Regierungsrat zu genehmigen ist.
- 2.2. Das im GEP dargestellte Baugebiet entspricht dem Zonenplan. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist aber einzig der rechtsgültige Zonenplan verbindlich.

X/115/Q

- 2.3. Die ganze Gemeinde Hofstetten-Flüh ist dem Gewässerschutzbereich A zugeordnet. Fast das ganze Siedlungsgebiet des Ortsteils Flüh liegt in einer Grundwasserschutzzone (Quellwasserschutzzone Nussbaumfassung). Diese Schutzzone ist im GEP-Nutzungsplan als orientierender Inhalt dargestellt. Für die genaue Abgrenzung und die entsprechenden Auflagen sind die rechtsgültigen Schutzzonendokumente massgebend.
- 2.4. Gemäss Art. 7 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörden versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörden in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 31 GSchV-SO ist die Gemeinde zuständig für Versickerungen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser im Liegenschaftsbereich. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist der Kanton zuständig. Die Zuständigkeit für Versickerungen und Einleitungen sowie das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung kann dem Merkblatt "Versickerung und Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in oberirdische Gewässer" des Amtes für Umwelt (AfU) entnommen werden.
- 2.5. In Ergänzung zum vorliegenden Beschluss enthält das Merkblatt „GEP-Genehmigung“ des AfU Hinweise auf gesetzliche Vorgaben betreffend Entwässerungsplanung und Bauvorhaben von Abwasseranlagen.
- 2.6. Der GEP Hofstetten-Flüh wurde vom AfU geprüft. Er entspricht den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und kann genehmigt werden.

### **3. Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff des kant. Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1973 und § 29 der kant. Gewässerschutzverordnung vom 19. Dezember 2001.

- 3.1. Der Generelle Entwässerungsplan der Gemeinde Hofstetten-Flüh, bestehend aus den im Abschnitt 1.1. aufgeführten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen und den folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt.
- 3.2. Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung sowie für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen.
- 3.3. Alle Projekte für Abwasseranlagen die nicht dem GEP entsprechen sowie für alle Sonderbauwerke wie Regenbecken, Regenüberläufe, öffentliche Versickerungsanlagen, Dücker und Pumpwerke, zentrale und industrielle Abwasserreinigungsanlagen oder Kleinkläranlagen sind dem AfU zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- 3.4. Für die Projektierung, Ausführung, Inbetriebnahme und den Unterhalt der Abwasserbauwerke sind die einschlägigen Normen, Richtlinien und Empfehlungen der anerkannten Fachverbände massgebend.
- 3.5. Je nach den örtlichen Verhältnissen sind für das Erstellen von Abwasserbauwerken kantonale Nebenbewilligungen erforderlich; z.B. für Bauten im Nahbereich sowie Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzone, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (nicht abschliessende Aufzählung). Dazu sind den zuständigen kantonalen Fachstellen frühzeitig vor Baubeginn Gesuche mit allen Projektunterlagen in zweifacher Ausführung einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.
- 3.6. Die in den GEP-Plänen dargestellten Zonengrenzen haben nur hinweisenden Charakter. Massgebend für die Abgrenzung der verschiedenen Zonen im Bau- und Siedlungsgebiet sowie für die zonenkonforme Nutzung ist einzig der jeweils rechtsgültige Zonenplan.

- 3.7. Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in das Geografische Informations-System (GIS) des Kantons zu übernehmen. Erfolgte die GEP-Bearbeitung oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV), so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.8. Aus dem vorliegenden RRB kann weder ein Anspruch auf Bundes- noch auf Staatsbeiträge abgeleitet werden.
- 3.9. Die bisherigen Generellen Kanalisationsprojekte von Hofstetten-Flüh:
- GKP Hofstetten (1973), genehmigt mit RRB Nr. 2146 vom 24. April 1974
  - GKP Hofstetten, Systeme A, B + D, genehmigt mit RRB Nr. 1235 vom 10. März 1978
  - GKP Flüh (1976), genehmigt mit RRB Nr. 1336 vom 4. Mai 1982
- sowie allfällige weitere, die Abwasserentsorgung von Hofstetten-Flüh betreffende Nutzungspläne werden, soweit sie dem hiermit genehmigten GEP widersprechen, aufgehoben.

### Kostenrechnung

Genehmigungsgebühr	Fr.	8'000.00	(Kto. 6040.431.00)
Publikationskosten	Fr.	23.00	(Kto. 113.810)
Total	Fr.	8'023.00	
		=====	

Zahlungsart mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung erfolgt durch das Amt für Umwelt

Staatsschreiber

*Dr. K. P. ...*

Bau- und Justizdepartement (2)

Amt für Umwelt, (Gz 343.115.1), mit 1 Mappe genehmigte Unterlagen  
(N:\3\_Wa\34\_se\343\110\1151rrb.doc)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (Konto 6040.431.00/343/220)

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche / Pläne / EDV, mit 1 Mappe genehmigte Unterlagen

Amt für Verkehr und Tiefbau, Kreisbauamt III, Amthaus, 4143 Dornach

Amt für Landwirtschaft

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Wengistrasse 17, 4509 Solothurn

Einwohnergemeinde 4114 Hofstetten-Flüh, mit Rechnung (Rechnungstellung erfolgt durch das Amt für Umwelt) und 1 Mappe genehmigte Unterlagen

Baukommission, 4114 Hofstetten-Flüh

Hans Vorburger AG, Ingenieurbüro, Hauptstrasse 52, 4153 Reinach,  
mit 1 Mappe genehmigte Unterlagen

BUWAL, Sektion Abwasseranlagen, 3003 Bern,

mit 1 genehmigten Bericht "GEP-Nutzungsplan, Vorprojekt, Technischer Bericht"

Staatskanzlei, Publikation im Amtsblatt:

Text: Es wird genehmigt: Hofstetten-Flüh: Der generellen Entwässerungsplan (GEP) Hofstetten-Flüh, mit Bedingungen und Auflagen

